Abfallreglement

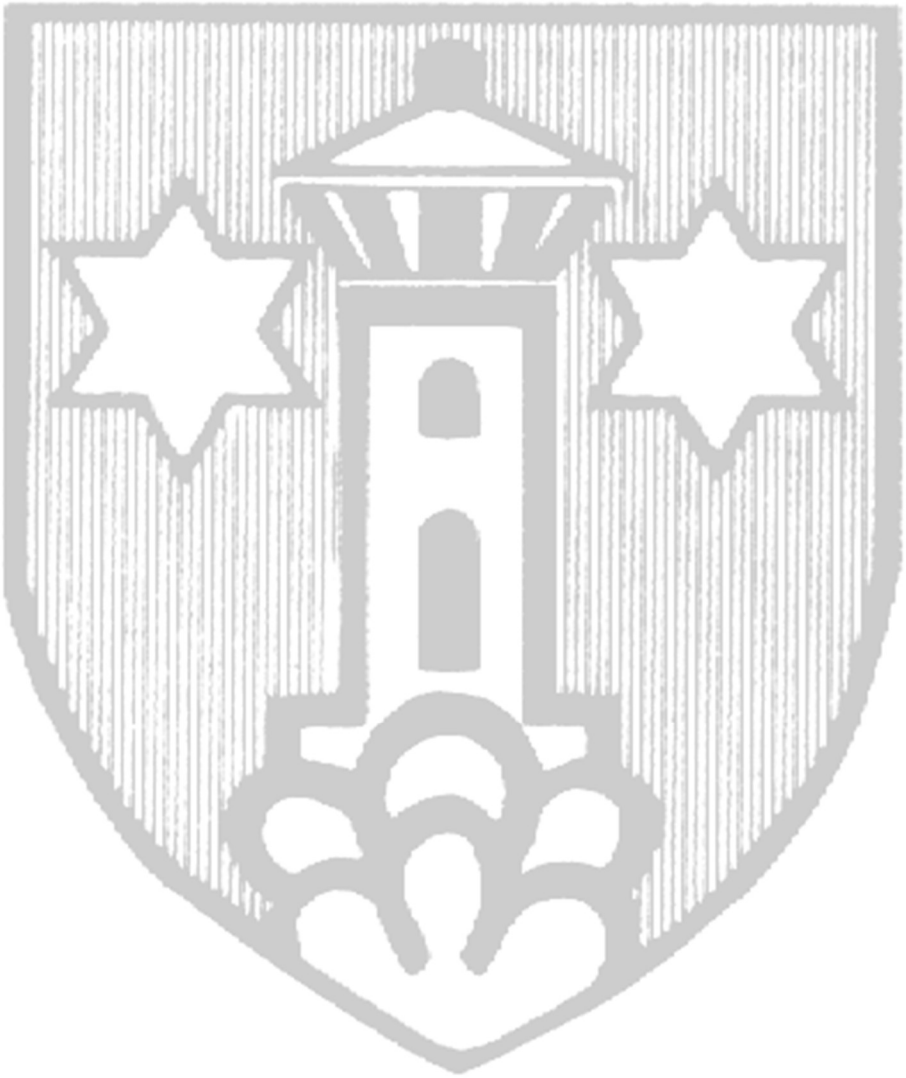

Einwohnergemeinde Homberg

Genehmigung Gemeindeversammlung: 27. November 2026
Inkrafttretung per 01. Januar 2027

ABFALLREGLEMENT 3

I. ALLGEMEINES 3

II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN 4

Gemeinde 4

Abfallinhaberinnen und -inhaber 5

III. ENTSORGUNG 6

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN 7

V. FINANZIERUNG 7

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 9

AUFLAGEZEUGNIS 10

ABFALLVERORDNUNG HOMBERG 11

Einwohnergemeinde Homberg

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Homberg folgendes Reglement:

ABFALLREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gegenstand und Geltungsbereich

Artikel 1

[1] Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

[2] Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Definition Siedlungsabfälle

Artikel 2

Siedlungsabfälle sind:

a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Artikel 3

Siedlungsabfälle bestehen aus:

a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.);
c. Grünabfälle, (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können z. B. Garten- und Rüstabfälle);
d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien);
e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

Gemeinde

Zuständigkeiten in der Gemeinde

Artikel 4

[1] Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
[2] Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.
[3] Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).
[4] Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Aufgaben Gemeinde: Allgemein

Artikel 5

[1] Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.
[2] Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.
[3] Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
[4] Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

Aufgaben Gemeinde: Separatabfälle

Artikel 6

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmetall;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten- und Rüstabfälle);
- weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle

Aufgaben Gemeinde: Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Artikel 7

[1] Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:
- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

[2] Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Aufgaben Gemeinde: Information und Abfallkalender

Artikel 8
Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaberinnen und -inhaber

Aufgaben Abfallinhaber/-innen: Allgemein

Artikel 9
[1] Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.
[2] Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.
[3] Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.
[4] Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Aufgaben Abfallinhaber/-innen: Sonderabfälle

Artikel 10
[1] Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.
[2] Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Benzin-/Ölabscheider

Artikel 11
Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Aufgaben Abfallinhaber/-innen: Grünabfälle

Artikel 12
Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhabern zu kompostieren.

Verbote

Artikel 13
[1] Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.
[2] Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht[1]. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

[1] Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

[3] Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
[4] Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

III. ENTSORGUNG

Grundsatz Vermeidung

Artikel 14
Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Bereitstellung

Artikel 15
[1] Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.
[2] Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann die Fachstelle für Abfall Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben.
[3] Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Fachstelle für Abfall den Bereitstellungsort bestimmen.
[4] Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

Ausschluss von der Abfuhr

Artikel 16
[1] Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
f. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten [ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton]; Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
h. weitere von der Fachstelle für Abfall bestimmte Abfälle.

[2] Bei Containern oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber/die Abfallinhaberin die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehricht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrichtabfuhr bereitzustellen.
[3] Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Tierkörper

Artikel 17
[1] Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

[2] Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.[2]

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Falsch entsorgte Säcke/Behälter

Artikel 18
[1] Der Gemeinderat und die im Abfallwesen beauftragten Personen sind befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.
[2] Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Veranstaltungen

Artikel 19
[1] Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.
[2] Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben der zuständigen Fachstelle sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.
[3] Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der/die Veranstalter/-in.

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

Artikel 20
Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht und Wertstoffen anbieten.

V. FINANZIERUNG

Spezialfinanzierung

Artikel 21
Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Finanzierung der Abfallentsorgung

Artikel 22
Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:
a. Grund- und Mengengebühren;
b. Verwaltungsgebühren;
c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Grund- und Mengengebühr

Artikel 23
[1] Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

[2] Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011.

[2] Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
a. einer Grundgebühr und
b. mengenabhängigen Gebühren.
[3] Die Grundgebühren werden pro in einem Haushalt wohnhafte Person, pro Ferienwohnung, pro leerstehende Wohnung, pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetrieb und pro Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.
[4] Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

Kostendeckung

Artikel 24
Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

Gebührenpflicht

Artikel 25
[1] Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.
[2] Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/ die Inhaber von Abfällen.
[3] Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Weitere Gebühren

Artikel 26
[1] Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.
[2] Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach der Aufwandgebühr I gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Homberg.

Andere Kosten

Artikel 27
[1] Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhabern/Inhaberinnen der Abfälle zu tragen.
[2] Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.

Abfallverordnung

Artikel 28
Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:
a. die Höhe der Grundgebühr, welche nach Anzahl Personen im Haushalt, sowie pro Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
b. die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
c. und weitere Ausführungsbestimmungen.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen

Artikel 29
[1] Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.
[2] Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
[3] Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Artikel 30
Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Übergangsbestimmung

Artikel 31
Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Artikel 32
[1] Das Reglement tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.
[2] Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 31 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2026 nahm dieses Reglement an.

3622 Homberg, ????? 2026

Einwohnergemeinde Homberg

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Ruedi Bühler	Stefan Wetli

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Homberg bescheinigt hiermit:

1. Das Abfallreglement lag vom 22. Oktober 2026 bis 21. November 2026 während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Homberg öffentlich auf.
   Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2026 bekanntgegeben.

2. Das Abfallreglement wurde durch die Gemeindeversammlung Homberg am ??? 2026 genehmigt.

3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Homberg, ??? 2026 Gemeindeschreiber

Stefan Wetli

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom ???.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 27. November 2026 folgende Verordnung:

ABFALLVERORDNUNG HOMBERG

Bereitstellung: Kehricht

Artikel 1

[1] Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (Gewerbecontainer).

[2] Der Kehricht wird alle 14 Tage abgeführt.

[3] Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

[4] Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger auszurüsten.

Bereitstellung: Sperrgut

Artikel 2

[1] Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

[2] Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

[3] Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

[4] Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung: Grünabfälle

Artikel 3

[1] Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:
- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
- gebündelt.

[2] Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

[3] Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

[4] Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

[5] Die Abfuhrtermine richten sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 4

[1] Abfälle (ausser Gebührensäcke in Sammelcontainern) für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

[2] Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

[3] Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton muss gebündelt werden.

[4] Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben

Artikel 5
Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren

Artikel 6
Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

[1] **Grundgebühr**

Pro im Haushalt wohnhafte Person	CHF	35.00
Pro Ferienwohnung und pro leerstehende Wohnung	CHF	35.00
Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetrieb (auch inaktive Betriebe)	CHF	30.00 – 400.00

Die Grundgebühren für Landwirtschaftsbetriebe setzen sich wie folgt zusammen:

Abfallgebühr und -entsorgung je GVE	CHF 1.00 (massgebend Tierbestand des Vorjahres)
Tierkadaverbeseitigung je GVE	CHF 4.00 (massgebend Tierbestand des Vorjahres)

[2] **Verbrauchsgebühren**

Sack und Markengebühren	AVAG-Beschluss
Sperrgutmarken	AVAG-Beschluss

Containerplomben gemäss Festlegung durch die Kehrichtbeseitigung der Gemeinden Homberg, Horrenbach-Buchen, Teuffenthal.

[3] **Grünabfälle**
Die Kosten der Grünabfuhr werden über Grundgebühren gedeckt.

[4] **Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb**

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen	CHF	kostenlos

Tierkadaver

Artikel 7
[1] Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach den Kosten der Tierkörperbeseitigung Thun. Diese Gebühren werden jedoch bei Landwirtschaftsbetrieben nicht erhoben.

Tierkadaver übrige Tierhalter

[2] Übrige Tierhalter, welche keine Grundgebühr für Landwirtschaftsbetriebe gemäss Art. 6 Abs 1. entrichten, tragen die Kosten für die Entsorgung von Kadavern selber.
[3] Die Gemeinde stellt diese Kosten den Betroffenen jeweils in Rechnung.

Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins

Artikel 8
[1] Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.
[2] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
[3] Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Artikel 9

[1] Diese Verordnung tritt am ??? in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

3622 Homberg, ??? 2026

Gemeinderat Homberg

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Ruedi Bühler	Stefan Wetli

Veröffentlicht am ...